



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

### **Einsatz von Hochzeitstauben in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Freilassen weißer Tauben bei Hochzeiten gilt als romantischer Brauch. Tierschutzorganisationen weisen jedoch darauf hin, dass viele dieser Tiere aufgrund mangelnder Orientierung, Stress oder äußerer Gefahren nicht zu ihrem Heimatschlag zurückfinden und häufig verletzt, entkräftet oder tot aufgefunden werden. Auch in Schleswig-Holstein berichten Tierheime von entsprechenden Funden.

1. Wie viele aufgefundene, verletzte oder verendete Tauben, die mutmaßlich aus gewerblichen oder privaten Freilassaktionen (z. B. Hochzeiten) stammen, wurden in den letzten fünf Jahren in Schleswig-Holstein registriert? Bitte nach Jahren auflisten.

#### Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

2. In wie vielen Fällen konnten diese Tiere lebend geborgen und in Tierheimen oder Auffangstationen versorgt werden?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über regionale Häufungen solcher Funde vor (z. B. in bestimmten Kreisen oder Städten)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Überlebensquote von bei Veranstaltungen freigelassenen Tauben?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. In welchem Umfang werden Tauben für Hochzeits- oder Eventzwecke in Schleswig-Holstein gewerblich vermietet und wie wird diese Praxis tierschutzrechtlich überwacht?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Daten vor, in welchem Umfang Tauben für Hochzeits- oder Eventzwecke in Schleswig-Holstein gewerblich vermietet werden.

Nach §11 Tierschutzgesetz müssen Anbieterinnen und Anbieter von Hochzeitstauben eine Erlaubnis des zuständigen Veterinärämtes für das gewerbliche „Zur-Schau-Stellen“ von Tieren vorweisen. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen für das Anbieten von Hochzeitstauben bestimmen, wie beispielsweise die Festsetzung von maximalen Entfernungen zwischen Auflassort und Heimatschlag, das Flugverbot bei widrigen Witterungsbedingungen, die Begrenzung der Einsatzhäufigkeit der Tauben oder die Kennzeichnung der Tauben mit Adresse/Telefonnummer.

Die Überwachung entsprechender Betriebe durch die Veterinärämter erfolgt risikoorientiert.

6. Welche Kontrollen oder Genehmigungspflichten bestehen derzeit für Anbieter von sogenannten „Hochzeitstauben“ in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um das Tierleid im Zusammenhang mit Hochzeitstauben zu reduzieren oder diese Praxis einzuschränken bzw. zu untersagen?

Antwort:

Durch den Genehmigungsvorbehalt gemäß § 11 Tierschutzgesetz und der Bestimmung von Auflagen bestehen bereits Maßnahmenmöglichkeiten.